

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0029/15/3.7.1

Düsseldorf, den 20.10.2015

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Eisengießerei der
Firma Georg Fischer GmbH, Flurstr. 15-17, 40822 Mettmann**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Georg Fischer GmbH, Flurstr. 15-17, 40822 Mettmann mit Bescheid vom 24.06.2015 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Eisengießerei auf dem Grundstück Flurstr. 15-17 in Mettmann erteilt. Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Merkblatt über Beste Verfügbare
Techniken in der Gießereiindustrie

[Link zu den BVT-Merkblättern](#)

Im Auftrag
gez. Scholz



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Empfangsbescheinigung
Firma
Georg Fischer GmbH
Flurstr. 15-17

40822 Mettmann

Datum: 21.09.2015

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0029/15/3.7.1
bei Antwort bitte angeben

Herr Scholz
Zimmer: 293
Telefon:
0211 475-9144
Telefax:
0211 475-2790
Manfred.Scholz@
brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0029/15/3.7.1

Auf Ihren Antrag vom 11.03.2015 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

Der Firma Georg Fischer GmbH, Flurstr. 15-17, 40822 Mettmann wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Anhang 1 Nr. 3.7.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Eisengießerei (Errichtung und Betrieb einer zentralen Flüssig-Aminversorgungsanlage für die Kernschießmaschinen der Kernmacherei) auf dem Grundstück Flurstr. 15-17 in Mettmann

Gemarkung: Mettmann

Flur: 12

Flurstück: 1065

erteilt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Gegenstand der Änderung:

Seite 2 von 8

- Errichtung und Betrieb einer zentralen Flüssig-Aminversorgungsanlage für die Kernschießmaschinen der Kernmacherei

Die bisherige maximal genehmigte Gesamt-Produktionsleistung der Anlage bzw. die maximal genehmigte jährliche Gesamtschmelzkapazität von ■ t/h bzw. ■■ t/d (bezogen auf ■■ h/a entspricht dies ■■ t/a) wird nicht verändert.

II. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

III. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt ■■■■■■ festgelegt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

■■■■■■■



Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 und 15h.5 (s. auch Berechnung Stadt Mettmann).

Bei der Errechnung der Gebühr wurden auch die Tatsache gebührenmindernd gewertet, dass dem Antragsteller am 24.06.2015 Gebühren für den Bescheid für die Zulassung des vorzeitigen Beginns berechnet wurden und dass der Betreiber der Anlage über ein nach DIN EN ISO 14001:2004 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt (Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3. und Nr. 7.).

Für die Berechnung der Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 wird ein mittlerer Verwaltungsaufwand (Unterlagen zur UVP-Vorprüfung durch Antragsteller) festgelegt.

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Änderung ist für die Antragstellerin als [REDACTED] anzusehen, so dass als Gebühren nach Tarifstelle 15h.5) eine [REDACTED] Gebühr des Rahmensatzes (100 bis 500 €) von [REDACTED] € festgesetzt wird.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzzeichens

[REDACTED]

an die **Landeskasse Düsseldorf:**

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.



Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

V. Begründung:

Sachverhalt:

Mit Datum vom 11.03.2015 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung ihrer Eisengießerei nach Maßgabe der Darstellung im Antrag auf dem Grundstück Flurstr. 15-17 in Mettmann, Gemarkung Mettmann, Flur 12, Flurstück 1065 gestellt.

Gleichzeitig haben Sie beantragt, gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abzusehen; zudem beantragten Sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG.

Am 29.04.2015 wurde die Behördenbeteiligung eingeleitet. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Kreis Mettmann,
- Stadt Mettmann,
- Dezernate 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz), 53.3 (Überwachung Metall) und 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die o.g. Behörden sowie die intern beteiligten Dezernate haben im Rahmen der auf ihre jeweilige Zuständigkeit beschränkten Prüfung, keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.



Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde am 24.06.2015 erteilt.

Gemäß § 3a des UVPG habe ich nach Abschluss des Screenings festgestellt, dass für das von Ihnen mit Genehmigungsantrag vom 11.03.2015 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Rechtliche Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (SGV. NRW. 282) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Mettmann und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Antragsgemäß wurde auf die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen verzichtet, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen waren.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.



Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Bei der von der Antragstellerin betriebenen Anlage, handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Die BVT-Merkblätter der EU (hier speziell das Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie) werden bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Baurechts, Brand-, Boden-, Immissions- und des Arbeitsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Nach § 3 a des UVPG ist auf Ihren Antrag vom 11.03.2015 festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die bestehende Anlage (Eisengießerei) ist als Vorhaben „UVP-pflichtig“, da sie in Ziffer 3.7.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG namentlich genannt ist und auch nach der Änderung insgesamt die sachlichen Merkmale für Vorhaben der Ziffer 3.7.1 Spalte 1 der Anlage 1 erfüllt.



Nach § 3e des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die bereits UVP-pflichtig sind, wenn die maßgeblichen Leistungsgrenzen erreicht oder überschritten werden oder eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Beide Prüfkriterien des durchzuführenden Screenings sind zu verneinen, da mit dem beantragten Vorhaben keine maßgeblichen Leistungsgrenzen erreicht oder überschritten werden und die Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien ergeben hat, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind bzw. dass diese durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen sind.

Dieses Screening als überschlägige Vorprüfung war noch nicht darauf gerichtet, aufgrund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festzustellen. Entsprechend ihrer verfahrenlenkenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorschau begrenzten Prüftiefe soll die Vorprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Georg Fischer GmbH, Flurstr. 15-17, 40822 Mettmann vom 11.03.2015 nach § 16 BImSchG war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

(Scholz)

Auflistung der Antragsunterlagen

- 1.1. Inhaltsverzeichnis (3 Blatt)
- 1.2. Antragschreiben vom 11.03.2014 (4 Blatt)
- 1.3. Verpflichtungserklärung Risikoübernahme § 8a (1) Nr. 3 BImSchG (1 Blatt)
- 1.4. UVP-Vorprüfung vom 11.03.2015 (3 Blatt)
- 1.5. Erklärung zur Veröffentlichung der UVP-Vorprüfung (1 Blatt)
- 1.6. Antrag Formular 1 (2 Blatt)
- 1.7. Antrag Formular 2-8 (28 Blatt)
- 1.8. Stadtplan TIM-online (1 Blatt)
- 1.9. Zeichnung Werksübersicht Kernmacherei, Maßstab 1:700, Zeichnungs-Nr. Z-240713-0-0
- 1.10. Zeichnung Kernmacherei Maschinen Disposition, Maßstab 1:100; 1:20, Zeichnungs-Nr. Z-11190-5-7 f
- 1.11. Zeichnung Kernmacherei Maschinen Disposition, Maßstab 1:100; 1:20, Zeichnungs-Nr. Z-11190-5-7 10
- 1.12. Schalltechnische Untersuchung zum „Projekt Kernmacherei 2016“ – Zentrale Aminversorgung Bericht Nr. 14 01 032/02 der Fa. [REDACTED] [REDACTED] vom 02.02.2014 (2 Blatt)
- 1.13. Brandschutztechnische Stellungnahme der Fa. [REDACTED] vom 12.03.2014 (12 Blatt / 2 Zeichnungen)
- 1.14. Deckblatt zum Verfahrensflißbild (2 Blatt)
- 1.15. Verfahrensflißbild Kernmacherei, Zeichnungs-Nr. K-11132-7 1-a
- 1.16. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (46 Blatt)

**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/15/3.7.1**

- 1.17.** Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] (8 Blatt)
- 1.18.** Schreiben der [REDACTED] –CBO-14-0199 CAL-08005-14- vom 09.02.2015 (14 Blatt)
- 1.19.** Ausgangszustandsbericht –Fortschreibung Zentrale Aminversorgung der [REDACTED] –CBO-14-0199 CAL-08005-14- vom 10.03.2015 (11 Blatt)
- 1.20.** Ausgangszustandsbericht der [REDACTED] vom 10.03.2015, Projekt- Nr. CBO-14-0199, Auftrags-Nr. CAL-08005-14 (68 Blatt)
- 1.21.** Stellungnahme des Immissionschutzbeauftragten (1 Blatt)
- 1.22.** Zertifikat DIN EN ISO 14001:2009 (1 Blatt)

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagenänderung und die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziff. 1 dieses Bescheides).
3. Vorausgegangene Anzeigeunterlagen (gem. § 67 Abs. 2 BImSchG) und Genehmigungsurkunden sind mit diesem Genehmigungsbescheid an einem gemeinsamen Ort bereitzuhalten. Bisher erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.
4. Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu machen und die Kenntnisnahme schriftlich bescheinigen zu lassen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/15/3.7.1

5. Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.

6. Die emissionsrelevanten Anlagen, die Gegenstand dieser Genehmigung sind, sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7. An den von dieser Genehmigung erfassten Anlagen auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlagen bedingte emissionsverursachende Störungen, auch an anderer Stelle des Betriebes, sind unter Angabe
 - a) der Emissionsquelle
 - b) der Art
 - c) der Ursache
 - d) des Zeitpunktes
 - e) der Dauer

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

B. Nebenbestimmungen Stadt Mettmann (Bauaufsicht, Brandschutz)

8. Die dem Bauantrag beiliegende Brandschutztechnische Stellungnahme der [REDACTED] vom 12.03.2015 ist Bestandteil der Genehmigung und in allen Punkten umzusetzen.

- Bei Änderungen der hier vorgelegten Planung des Bauvorhabens ist die Brandschutztechnische Stellungnahme zu aktualisieren. Jede Änderung der Brandschutztechnischen Stellungnahme ist der Feuerwehr Mettmann vorzulegen.
- Zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung und die Umsetzung der Brandschutztechnischen Stellungnahme durch den Bauleiter oder eines durch ihn benannten Fachbauleiters zu bestätigen.
- Bei der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung ist, soweit erforderlich, ein aktualisiertes und ergänztes Brandschutzkonzept unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausführung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
- Die bereits vorhandenen Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095, die Flucht- und Rettungswegpläne gem. der ASR A 2.3 sowie die Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A-C sind nach Abschluss der Baumaßnahme in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Mettmann zu aktualisieren.

9. Baubeginnanzeige

Mit der Baubeginnanzeige, die mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen ist, sind folgende Mitteilungen zu machen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW):

- Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters
- Namen des beauftragten Bauunternehmers oder bei Selbst- und Nachbarschaftshilfe die Namen der Personen, die bei den Bauarbeiten tätig werden.

10. Anzeige über die abschließende Fertigstellung

Die abschließende Fertigstellung der hiermit genehmigten baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 Abs. 1 BauO NRW).

Die abschließende Fertigstellung umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW).

C. Nebenbestimmungen Kreis Mettmann

11. Sofern doch Eingriffe in den Untergrund erfolgen, ist der Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann (UBB; Frau Wetzel: 02104-992871) mindestens 10 Arbeitstage vorher anzuzeigen. Die Erdarbeiten sowie die Verwertung / Entsorgung von Aushubmaterialien sind von einem unabhängigen und geeigneten Sachverständigen verantwortlich zu begleiten.
12. Die Ergebnisse der gutachterlichen Baubegleitung sowie die Ordnungsmäßigkeit von Aushub-, Entsorgungs- und Verfüllmaßnahmen sind von dem zu beauftragenden Sachverständigen in einem Abschlussbericht gegenüber der UBB verantwortlich zu dokumentieren, nachvollziehbar darzustellen und der UBB unaufgefordert unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.
13. Verunreinigter Bodenaushub ist entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß, gegen Nachweis zu entsorgen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/15/3.7.1

14. Zur Aufnahme belasteter Materialien (Aushub), die nicht vor Ort verbleiben oder wiederverwertet werden können und einer externen Entsorgung zugeführt werden müssen, sind wasserdichte Container in ausreichender Zahl vorzuhalten.
15. Es ist sicherzustellen, dass keine der ggf. im Untergrund vorhandenen Schadstoffe mobilisiert werden und zusätzliche Boden- oder Grundwasserunreinigungen hervorrufen.
16. Die Bauabnahme darf erst erfolgen, wenn von der UBB die Einhaltung der vorgenannten Auflagen schriftlich bestätigt ist.

D. Nebenbestimmungen Umwelt- / Arbeits- und Bodenschutz
(Bezirksregierung Düsseldorf)

17. Die durch diese Genehmigung erfasste Anlagenänderung hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Anlagenänderung ist so durchzuführen, dass die vom Betrieb der gesamten Anlage und allen Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräusche - ermittelt nach Ziffer 6.8 TA Lärm vom 26.08.1998- bei keinem Betriebszustand dazu beitragen, dass es zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen an den nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung nach Ziffer 2.4. der TA-Lärm kommt:

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/15/3.7.1

- a) In dem Gebiet, das durch die Elberfelder Straße, den Heckenweg und die Bahnlinie begrenzt wird

tagsüber 60 dB(A) und

nachts 45 dB(A)

Referenzmeßpunkte: Emil-Beerli-Straße Haus Nr. 2 (IO 1) und
Elberfelder Straße Haus Nr. 67 (IO 2)

- b) In dem Gebiet, das durch die Flurstraße, die Grafschafter Straße (einschließlich der Verlängerung bis zur Flurstraße), die Leyer Straße und die Elberfelder Straße begrenzt wird

tagsüber 60 dB(A) und

nachts 45 dB(A)

ausgenommen das Werkgelände der Firma Georg Fischer GmbH.

Referenzmesspunkt: Südstraße Haus Nr. 7 (IO 3)

- c) In dem Gebiet, das durch die Grafschafter Straße (einschließlich der Verlängerung bis zur Flurstraße), die Flurstraße, die Beethovenstraße, die Blumenstraße und die Leyer Straße begrenzt wird

tagsüber 55 dB(A) und

nachts 40 dB(A)

Referenzmesspunkt: Grafschafter Straße Haus Nr. 16 (IO 4)

- d) In dem Gebiet südlich der Werksgrenze zwischen Flurstraße und Benninghofer Weg

tagsüber 60 dB(A) und

nachts 45 dB(A)

Referenzmesspunkt: Straße Weihe Haus Nr. 42 (IO 5)

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/15/3.7.1

- e) In dem Gebiet östlich des Benninghofer Weges zwischen Elberfelder Straße und dem unter d) genannten Gebiet

tagsüber 60 dB(A) und

nachts 45 dB(A)

Referenzmesspunkt: Straße Am Hoxhof Haus Nr. 2 (IO 6)

- f) Im Übrigen, unmittelbar an das Werkgelände angrenzende Gebiet

tagsüber 65 dB(A) und

nachts 50 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

- 18.** Das an den Kernschießmaschinen und der Zentralen Aminversorgung (Container) entstehende, mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abgas ist systembedingt vollständig zu erfassen und in dem nachgeschalteten Aminwäscher soweit zu reinigen, dass die luftverunreinigenden Bestandteile im Abgas folgende Massenkonzentrationen an Luftverunreinigungen und folgenden Geruchstoffmassenstrom im Dauerbetrieb nicht überschreiten:

Quelle 91 (Aminwäscher)

Amine	1 mg/m ³
staubförmige Bestandteile	10 mg/m ³
Geruchstoffmassenstrom	8,2 MGE/h

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/15/3.7.1

19. Die Masse der emittierten Stoffe (Nebenbestimmung Nr. 18.) ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Die Festlegung der Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchst. a) TA Luft.

20. Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Einhaltung der in Ziffer 18. festgelegten Emissionskonzentrationswerte für luftverunreinigende Stoffe der Überwachungsbehörde durch ein Gutachten einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (SMBl. NW.7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

Hinweis:

Eine Kombination mit der im Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0071/14/3.7.1 vom 24.06.2015 -Nebenbestimmung Nr. 22- geforderten Messung ist zulässig.

Die Überwachungsbehörde ist von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Messstelle ist zu beauftragen, der Überwachungsbehörde unmittelbar einen Messbericht zu übersenden. Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24.07.2002 - GMBI. S.511 - festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/15/3.7.1

Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten.

Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist.

Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen.

Der Messbericht muss Aussagen über den Erfassungsgrad der Abgase an den Absaugstellen enthalten.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit- Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) sollen in Bezug auf Messplätze beachtet werden.

Die Messplanung soll der vorbezeichneten DIN EN 15259 entsprechen.

Der Nachweis der Einhaltung des Geruchstoffmassenstromes nach Nebenbestimmung Ziffer 18. an der Quelle Q 91 hat durch einmalige olfaktorische Emissionsmessung (VDI 3884 Blatt 1) zu erfolgen.

Hinweis:

Zuständige Überwachungsbehörde ist derzeit die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (Ü).

Die Übersendung des elektronischen Messberichts erfolgt an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de. Für die erforderliche interne Zuordnung ist bei der E-Mail mindestens als Betreff „Emissionsmessbericht für Dezernat 53 (Überwachung)“ und Ihr Firmenname anzugeben.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/15/3.7.1

- 21.** Das Abgas ist vollständig über einen Schornstein ins Freie zu leiten.
Der Schornstein der Quelle 91 muss mindestens 22,0 m über Flur hoch sein.
Die Austrittsgeschwindigkeit des Abgases an der Schornsteinmündung muss mindestens 10 m/s betragen.
- 22.** Die Schornsteinmündungen dürfen nicht durch Hauben oder sog. Meidinger Scheiben abgedeckt werden. Doppelkegeldeflektoren zur Ableitung von Regenwasser können eingebaut werden.
- 23.** Die Anlagen dürfen nur mit systembedingt vollständiger Absaugung und voll funktionsfähiger, wirksam eingeschalteter und an die Absaugung angeschlossener Abgasreinigungsanlage betrieben werden.
Bei Störungen an den Absaug- und Entstaubungsanlagen sind die angeschlossenen Produktionsanlagen und -einrichtungen unverzüglich unter Berücksichtigung der Betriebssicherheit der Anlage zurückzufahren, falls nicht durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die Festlegungen der Nebenbestimmung Ziffer Nr. 18 eingehalten werden können.
Hinweis: Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sind hierbei zu berücksichtigen.
Etwas anderes gilt nur, wenn die Störung an den Absaug- und Entstaubungseinrichtungen nur im laufenden Betrieb überprüft und behoben werden kann.
- 24.** Die Absauganlagen und der Aminwäscher sind regelmäßigen Kontrollen und bei Bedarf Reinigungen zu unterziehen. Die Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers ist zu berücksichtigen.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/15/3.7.1

- 25.** Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich –ggf. fernmündlich– anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- 26.** Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation gelangen.
- 27.** Regelüberwachung (Bodenschutz)

Zu den Bodenuntersuchungen wird eine Begehung der relevanten Betriebsbereiche durch einen anerkannten Sachverständigen in einem zeitlichen Abstand von fünf Jahren durchgeführt. Die relevanten Betriebsbereiche sind diejenigen, in denen relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Hier werden die Bereiche [REDACTED]

[REDACTED] betrachtet. Alle 10 Jahre wird durch einen Sachverständigen ein Überwachungsbericht angefertigt und der Behörde, Dezernat 52 zugestellt. Inhaltlich werden die Ergebnisse der Begehungen des Sachverständigen sowie die Auswertung der Betriebstagebücher dargestellt. Die Begehung und Dokumentation soll zusammen mit der Begehung und Dokumentation für die Kernmacherei erfolgen (geregelt im Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0071/14/3.7.1 vom 24.06.2015).

Insgesamt soll mit diesem Überwachungsbericht dokumentiert werden, inwieweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers über den betrachteten Zeitraum ausgeschlossen werden kann. Dies erfolgt auch unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen.

Das Grundwasser ist alle fünf Jahre auf die im AZB genannten Parameter

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] [alle mg/l] zu untersuchen. Für die Probenahme ist der Betriebsbrunnen zu nutzen, der auch schon für die Erstellung des AZB genutzt wurde.

28. Rückführungspflicht (Bodenschutz)

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen.

Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe (rgS) im Vergleich zum im Bericht ermittelten Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag über Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG aufzunehmen. Über die Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Sanierungsmethode entscheidet dann die Behörde.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/15/3.7.1

Hinweis:

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG zu erstellen.

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/15/3.7.1

2. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Auf die Ahnungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §9 des Wasserhaushaltsgesetz und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
6. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

7. Gültigkeit

Gemäß § 77 Abs. 1 BauO NRW erlöschen Baugenehmigungen und Teilbaugenehmigungen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wird oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen ist. Die Geltungsdauer kann auf Antrag, der möglichst vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden sollte, verlängert werden. Hierbei wird vorausgesetzt, dass sich die Sach- und Rechtslage nicht geändert hat (s. Tenor Erlöschen der Genehmigung).

8. Allgemeine Hinweise

Gemäß den § 57 und 59 BauO NRW hat die Bauherrschaft zur Ausführung ihres Vorhabens einen Unternehmer oder eine Unternehmerin und für die Überwachung des Vorhabens einen Bauleiter oder eine Bauleiterin zu beauftragen.

9. Erstmalige Benutzung

Bauliche Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

10. Weitere Anforderungen nach Erteilung der Genehmigung

Es wird darauf hingewiesen, dass auch nach Erteilung der Baugenehmigung Anforderungen gestellt werden können, um bei der Genehmigung nicht voraussehbar gewesene Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/15/3.7.1

11. Die o. g. Fläche ist im Kataster über Altlasten, altlastenverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Deponien und nachrichtlich gekennzeichnete Flächen (Altlastenkataster) unter der Nummer 6979/3 Me als altlastverdächtige Fläche verzeichnet. Hierbei handelt es sich um eine ca. 5 - <10 m mächtige Aufschüttung für das Gewerbegebiet (Altablagerung). Die Altablagerung ist auch unter der Nummer 6979_003 im informellen Altablagerungsverzeichnis des Kreises Mettmann verzeichnet.

Wie die Aktenrecherche ergab, wurden vor Ort die gleichen Abfälle abgelagert wie im Fall der Altablagerung „Am Korreshof“ (Gießereialsande, Hütten- und Gießereischutt, Ofenausbruch, Schlacken und Rückstände aus Abgasreinigungsanlagen). Dabei wurde das ursprünglich nach Süden bzw. Südosten abfallende Gelände systematisch aufgeschüttet und im Folgenden darauf Betriebsgebäude der Fa. Georg Fischer errichtet.

Im Rahmen von Bodenuntersuchungen im Vorfeld von Baumaßnahmen im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes wurden immer wieder Aufschüttungen mit Fremdbestandteilen, wie u.a. Bauschutt, Formsande und Schlacken angetroffen, die z.T. erhöhte Schadstoffgehalte (vereinzelt Schwermetalle und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) aufwiesen.

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass auch im Bereich der Antragsfläche mit diesen Materialien im Untergrund zu rechnen ist.

12. Sollten augenscheinlich oder geruchlich auffällige Materialien vorgefunden werden, die nicht als unbelastete natürliche Locker- / Festgesteine oder unbelastete Bausubstanz bezeichnet werden können, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann (UBB) zu verständigen und die weitere Verfahrensweise mit der UBB abzustimmen.

Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0029/15/3.7.1

13. Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 06.01.1992 (SMBl. NRW. 7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an den genannten Immissionsorten (Nebenbestimmung Ziffer 20) durch diese Änderungsmaßnahmen verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen.

Dann ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen, sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden.

Die betreffenden Nebenbestimmungen des Bescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde zuzuleiten.